



Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2020

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 2. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Gemäss Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) prüft die erweiterte Justizprüfungskommission (erw. JPK) den Rechenschaftsbericht des Obergerichts und hat alle der Aufsicht des Obergerichts unterstellten kantonalen Behörden sowie den Strafvollzug im Rahmen der Oberaufsicht zu visitieren (§ 19 Abs. 2 und 4). Dabei ist der erw. JPK überlassen, in welcher Kadenz sie diese Visitationen vornimmt.

In diesem Jahr fiel die Wahl auf:

- Staatsanwaltschaft inkl. Jugendanwaltschaft (Ziff. 4)
- Strafgericht (Ziff. 5)
- Kantonsgericht (Ziff. 6)
- Friedensrichterämter Zug und Hünenberg (Ziff. 7)
- Betreibungsämter Zug und Baar (Ziff. 8)
- Konkursamt (Ziff. 9)
- Obergericht (Ziff. 10)

Obwohl die Tätigkeit des Amtes für Justizvollzug nicht Gegenstand des Rechenschaftsberichts des Obergerichts ist, erlaubt sich die erw. JPK unter Ziff. 11 wiederum einige Bemerkungen dazu, da der Strafvollzug gemäss § 19 Abs. 2 GO KR nach wie vor unter ihre Visitationspflicht fällt.

2. Vorgehen

Die Visitationen fanden im Zeitraum vom 23. April bis 2. Juni 2021 statt. Vor den Visitationen wurde den genannten Behörden jeweils ein schriftlicher Fragenkatalog zur Vorbereitung zugestellt. Die Mitglieder der jeweiligen Delegation hatten vor Ort die Möglichkeit, zu den bereits erhaltenen Antworten ergänzende Fragen zu stellen. Dabei überprüfte die erw. JPK auch in diesem Jahr jeweils die Anzahl der eingegangenen, erledigten und noch pendenten Fälle per Ende Berichtsperiode und stellte Fragen zu Verfahrensdauer und allfälligen Bearbeitungslücken. Weiter erkundigte sich die erw. JPK nach der Arbeitsbelastung, Personalsituation und dem Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden. Von Interesse war dieses Jahr insbesondere die Frage nach den Auswirkungen der Covid-Pandemie auf den Geschäftsgang und der Umgang damit. Schliesslich wurden auch dieses Jahr Herausforderungen und Zukunftsprojekte besprochen.

An ihrer Sitzung vom 2. Juni 2021 hat die erw. JPK den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2020 beraten und anschliessend genehmigt. Das Protokoll führte die Generalsekretärin der JPK, Sandra Bachmann.

3. Grundsätzliche Feststellungen

Nachdem aufgrund der ausserordentlichen Umstände im letzten Jahr der Grossteil der Visitationen nicht physisch durchgeführt werden konnte, schätzten alle Beteiligten den persönlichen Austausch in diesem Jahr umso mehr. Aufgrund der Platzverhältnisse konnten die Visitationen nicht immer in den Sitzungsräumen der jeweiligen Behörden stattfinden, sondern es musste teilweise auf alternative Räumlichkeiten ausgewichen werden.

Sämtliche Behörden haben das Pandemiejahr gut gemeistert und die Massnahmen vorbildlich umgesetzt. Die Zivil- und Strafrechtspflege im Kanton Zug funktioniert, trotz der erschwerten Bedingungen, gut. Der grösste Teil der Verfahren wird, trotz der teilweise sehr hohen Arbeitsbelastung, innert angemessener Frist bearbeitet, wenn auch in einzelnen Fällen Bearbeitungslücken vorliegen und vereinzelt aufgrund von Verzögerungen Strafen gemildert werden mussten. Die Pendsenzituation liegt trotz der immer umfangreicher und komplexer werdenden Fälle in einem vertretbaren Rahmen und hat sich im Vergleich zum Vorjahr teilweise sogar entspannt.

Die Digitalisierung kommt in der Justiz nur langsam voran. Die Möglichkeit der elektronischen Eingabe wird nach wie vor sehr selten bis gar nicht genutzt. Eine Ausnahme bildet diesbezüglich das Betreibungsamt Zug, bei welchem 60 % der Betreibungen digital eingehen. Ohnehin gilt das Betreibungsamt Zug mit der Digitalisierung all seiner Prozesse als Vorreiter. Mit der Digitalisierung der Akten der gesamten Justiz und dem elektronischen Rechtsverkehr erhofft man sich aufgrund der erleichterten Kommunikation zwischen Parteien und Behörden sowie dem einfacheren Zugriff auf die Verfahrensakten insgesamt eine Beschleunigung der Verfahren. Ein paralleler Betrieb von digitalen und Papierakten wird in einem gewissen Umfang allerdings stets bestehen bleiben, da der elektronische Rechtsverkehr nur für professionelle Anwender (Rechtsanwälte, Gerichte, Behörden) obligatorisch werden soll, nicht jedoch für Private.

Das Arbeitsklima unter den Mitarbeitenden der visitierten Stellen wird grösstenteils als gut bis sehr gut bezeichnet. Nebst den pandemiebedingten Anpassungen, mit welchen alle umzugehen lernen mussten, kamen für einzelne Behörden noch weitere erschwerende Herausforderungen, wie der Verlust von Mitarbeitenden, personelle krankheits- und unfallbedingte Ausfälle, Probleme bei der Umsetzung von IT-Fachanwendungen, Verdichtung von Büros etc. hinzu. Dies hatte zur Folge, dass das Arbeitsklima im Berichtsjahr nicht ausnahmslos als gut beschrieben wurde. Nachfolgend berichtet die erw. JPK über die wesentlichen Feststellungen bei den einzelnen Behörden.

4. Staatsanwaltschaft / Jugendanwaltschaft

Das Jahresergebnis der Fallzahlen der Staatsanwaltschaft für das Berichtsjahr 2020 ist erfreulich. Die Gesamteingänge blieben im Vergleich zum Vorjahr praktisch gleich (2020: 10'118; 2019: 10'268), wobei in der III. Abteilung (SVG-Delikte etc.) 6.6 % weniger Verzeigungen während des Lockdowns im Frühling 2020 und generell zufolge pandemiebedingt geringerer Mobilität zu verzeichnen waren. Trotz der erschwerten Bedingungen im Berichtsjahr konnten im Vergleich zum Vorjahr 8.2 % mehr Fälle erledigt und die Pendenzen insgesamt um 25.6 % gesenkt werden, was teilweise auch auf Vereinigungen bei Serieldelikten im Jugendstrafbereich zurückzuführen ist.

Die Arbeitsbelastung bei der Staatsanwaltschaft ist nach wie vor hoch und wird wohl auch anhaltend hoch bleiben. Im 1. Quartal des laufenden Jahres waren 2'145 Strafuntersuchungen zu verzeichnen. Aufgrund einer Systemumstellung bei der Zuger Polizei auf eine neue Geschäfts-

verwaltungs- und Fallbearbeitungsapplikation (myABI) erwartet die Staatsanwaltschaft einen etwas zeitverzögerten Eingang von Polizeirapporten, womit der Rückstand zur Vorjahresperiode (2'580) in den kommenden Monaten wieder aufgeholt werden dürfte. Personell ist die Staatsanwaltschaft – soweit derzeit abschätzbar – ausreichend dotiert. Die Entwicklung in der II. Abteilung (Wirtschaftsabteilung) und bei den sog. Cyberdelikten ist weiterhin genau im Auge zu behalten, weil die Falleingänge auf hohem Niveau verharren und mitunter auch sehr grosse und komplexe Verfahren zu verzeichnen sind. Auch in der I. Abteilung sind erhöhte Falleingangszahlen festzustellen, welche ebenfalls beobachtet werden müssen. Sollte der Kantonsrat dem Antrag des Obergerichts betreffend Einsetzung eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds am Strafgericht für die Dauer eines Jahres ab 15. Juli 2021 zustimmen und der vorgeschlagene Kandidat, Dr. Andreas Sidler (Staatsanwalt in der I. Abteilung) gewählt werden, müsste die Staatsanwaltschaft einen möglichst ebenbürtigen Ersatz finden, was erfahrungsgemäss nicht einfach ist. Die Amtsleitung der Staatsanwaltschaft unterstützt die Kandidatur von Dr. Sidler jedoch ausdrücklich und erachtet ihn als bestens qualifiziert für diese anspruchsvolle Aufgabe, auch wenn sie damit einen wertvollen Mitarbeiter verliert.

Seit Beginn der Pandemie bis 27. April 2021 sind bei der Staatsanwaltschaft bereits 61 Betrugsverfahren im Zusammenhang mit der Erlangung von Covid-19-Krediten eröffnet worden. Davon werden 37 Verfahren in der I. Abteilung geführt und 24 Verfahren in der II. Abteilung (letztere sind komplexerer Natur und teils mit Konkursdelikten, Firmenverschachtelungen, Haftfällen und Auslandsbezug verbunden). Zudem ist aufgrund der neu erfolgten Verzeigungen im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen die COVID-19-Verordnungen (teils in Verbindung mit dem Epidemiegesetz) eine Zunahme der Delikte in der Kategorie «andere Bundeserlasse» (2019: 169; 2020: 231) zu verzeichnen.

Wie schon in den Vorjahren konnte auch im Berichtsjahr ein grosser Teil (60 %) der Verfahren mittels Strafbefehl erledigt werden und wiederum wurden diese Urteilstvorschläge grösstenteils von den Betroffenen akzeptiert, lag doch die Anzahl der Einsprachen unter Berücksichtigung der Rückzüge wiederum bei tiefen 2.4 % (2018: 2.1 %).

Als besondere Herausforderung, welche in naher Zukunft auf die Staatsanwaltschaft wie auch auf die übrigen Behörden zukommt, wird die reibungslose technische (Anpassung und Erweiterung von Tribuna) und organisatorische Bewältigung des Übergangs zum elektronischen Rechtsverkehr genannt. Die Einführung und Umsetzung aller Digitalisierungsmassnahmen in der Justiz bedingt auch den Einsatz personeller Ressourcen von Juristen, denn nur diese Fachpersonen wissen, wie die Abläufe sinnvoll in die elektronische Welt umgesetzt werden können. Die Softwarehersteller und das AIO können diese Aufgaben erfahrungsgemäss nicht alleine bewerkstelligen.

Personelle Abgänge und Umstrukturierungen bei der Zuger Polizei haben sich teilweise erschwerend auf die Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaft ausgewirkt. So sei es bei der Zuger Polizei zu längeren Bearbeitungszeiten, Schnittstellenproblemen (unklar wer bei der Polizei Ansprechpartner war) und zu einem beträchtlichen Verlust an Know-how gekommen. Gewisse polizeiliche Leistungen konnten nicht im üblichen Rahmen durchgeführt werden. Es sei spürbar aufwändiger und die Ermittlungsergebnisse werden nicht mehr in der Qualität abgegeben, wie man es sich früher gewohnt war. Die Staatsanwaltschaft steht diesbezüglich in einem guten Dialog mit der Zuger Polizei, weshalb sich die Situation in absehbarer Zeit wieder verbessern sollte.

Zusätzlich zu diesen bereits vollzogenen Umstrukturierungen bei der Zuger Polizei wird per Ende dieses Jahres bzw. zu Beginn des nächsten Jahres die Auslagerung der II. Abteilung zusammen mit dem Dienst Cyber und Wirtschaftsdelikte der Zuger Polizei an den Zählerweg in Zug erwartet.

Der damit verbundene Umzug wird die Anpassung einiger betrieblicher Abläufe mit sich bringen und ist derzeit in Planung. Grosse zeitliche Auswirkungen auf die Fallbearbeitung werden durch diesen Umzug nicht erwartet.

Die Nachfolge des per Ende Dezember 2021 in Pension gehenden Leitenden Oberstaatsanwalts Christoph Winkler und der Amtsleitung der Staatsanwaltschaft wurde geregelt. Das Obergericht hat Christian Aebi als Leitenden Oberstaatsanwalt und Beatrice Kolvodouris Janett als Oberstaatsanwältin gewählt. Die Amtsleitungsgeschäfte können so nahtlos weitergeführt werden. Bei der neuen Oberstaatsanwältin handelt sich um eine erfahrene, sehr gut qualifizierte Juristin, welche den neu gewählten Leitenden Oberstaatsanwalt – welcher in den Bewerbungsprozess einbezogen wurde – in den Fachkompetenzen ideal ergänzt.

Drohungen und ungebührliches oder ehrverletzendes Verhalten gegenüber Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft kommen regelmässig vor und gehören in unterschiedlicher Art, Intensität und Dauer leider zum Alltag der Staatsanwaltschaft. Trotzdem wird das Arbeitsklima als gut bis sehr gut beschrieben.

In der IV. Abteilung der Staatsanwaltschaft (Jugendstrafverfolgung) ist die Anzahl der Neueingänge wieder markant um 25.9 % gestiegen (2019: 765; 2020: 963). Dieser Anstieg ist unter anderem auf mehrere Serieldelikte mit einer grösseren Anzahl an Geschädigten (Einbrüche in Tiefgaragen) zurückzuführen. Auffallend ist, dass die Ehrverletzungsdelikte (üble Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung) erneut – wie schon im Vorjahr - weiter zunehmen (2018: 10; 2019: 39; 2020: 44). Dabei handelt es sich vorwiegend um Cyberdelikte, also online verübte Straftaten, welche meist im Rahmen von Mobbing begangen werden. Während die Strassenverkehrsdelikte in der Erwachsenenstrafverfolgung abnehmen, ist bei den Jugendlichen in diesem Bereich wiederum eine Zunahme festzustellen (2018: 78; 2019: 136; 2020: 151).

Trotz einer zurückhaltenden Platzierungspraxis und momentanem Rückgang der Zahl der Platzierungen bleiben die Kosten für stationäre jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen für den Kanton Zug sehr hoch. Die liegt daran, dass im Platzierungsfall oft nur noch mit geschlossenen und hochstrukturierten Rahmen reagiert werden kann, was sich als kostspielig erweist. Hinzu kommt, dass der Kanton Zug über keine geeignete Institution verfügt, in welcher jugendstrafrechtliche Freiheitsentzüge oder jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen bundesrechtskonform vollzogen werden können. Die Leistung muss aus diesem Grund ausserkantonale eingekauft werden. Viele Kantone sind dazu übergegangen, ihre Tarife jährlich nach oben anzupassen bzw. unterschiedliche Kosten für Jugendliche aus dem eigenen Kanton und ausserkantonale Einweiser festzulegen. Eine Einflussnahme auf die Tarifstruktur besteht kaum, da der Kanton Zug ein zu geringes Volumen an Platzierungen hat. Im Gegensatz zum Erwachsenenvollzug existiert kein Konkordat im Jugendbereich, welches die Tarife festlegen würde. Eine Unterbringung kostet den Kanton Zug CHF 400.-- bis CHF 600.-- pro Person und Tag. Allerdings ist es so, dass nur mit stationären jugendstrafrechtlichen Massnahmen im Rahmen des Jugendstrafrechts (aufgrund des sehr kleinen Strafrahmens) auf wiederholte und schwere Delinquenz schnell und effektiv reagiert werden kann. Durch Massnahmen erhöhen sich zudem die Resozialisierungschancen im Vergleich zum Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, was sich längerfristig für die Gesellschaft kostensparend auswirkt. Bei der aktuell zurückhaltenden Platzierungspraxis steigt jedoch die Auffälligkeit der Jugendlichen im öffentlichen Raum und schliesslich auch die von der Öffentlichkeit gefühlte Delinquenz.

Leider konnte der ansteigende Trend im Betäubungsmittelkonsum und -kleinhandel der Jugendlichen trotz des Lichtblicks im Jahre 2019 nicht gebrochen werden. Besorgniserregend bleibt der unreflektierte und sorglose Umgang der Jugendlichen mit der Einnahme von

gesundheitsgefährdenden Substanzen, insbesondere auch von harten Drogen. Eine grosse Anzahl von regelmässigen Konsumenten dealt zur Finanzierung des Konsums. Dieser Trend ist leider gesamtschweizerisch festzustellen. Im Kanton Zug versucht die Jugendanwaltschaft seit Jahren, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit und den Schulen präventiv Gegensteuer zu geben. Die weitere Entwicklung wird von der Jugendanwaltschaft mit Sorge verfolgt und fortlaufend analysiert. Insgesamt unglücklich sei einerseits ein Bundesgerichtsentscheid, der bei Jugendlichen den Cannabisbesitz quasi legalisiert und andererseits die politische Cannabislegalisierungsdebatte mit entsprechender medialer Präsenz. Beides löse bei den Jugendlichen falsche Signale aus.

Heute zeigt sich gemäss Jugendanwaltschaft noch klarer als vor einem Jahr, dass die Jugendlichen vermehrt unter den Auswirkungen der Corona-Krise leiden und auch künftig darunter leiden werden. Gerade Jugendliche, welche insbesondere von Schulen grosse Aufmerksamkeit bedürfen, erhielten in der Zeit des Lockdowns kaum Leitplanken. Sie werden es in Zukunft auf dem Lehrstellenmarkt und beim Finden einer sinnvollen Tagesstruktur schwer haben. Es ist zu befürchten, dass diese Jugendlichen insbesondere nach Beendigung der ordentlichen Schulzeit im öffentlichen Raum zunehmend auffallen werden. Aber auch die durch die Corona-Krise verursachten sozialen Auswirkungen (Arbeitslosigkeit der Eltern, Verminderung des Lebensstandards, familiäre Probleme etc. oder wie die Jugendlichen oft sagen «Stress») werden bei vorbelasteten Jugendlichen nicht ohne Folgen vorbeigehen. Dass dabei ein Teil mit Delinquenz reagiert, ist wissenschaftlich belegt. Es sind nicht nur die Jugendlichen alleine im Auge zu behalten, sondern es müssen Lösungen für das ganze Familiensystem gefunden werden.

Wie in der Erwachsenenstrafverfolgung wird auch von der Jugendstrafverfolgung als weitere Herausforderung die Bekämpfung der Fälle von "Cyberkriminalität" genannt. Es sei wie schon im Vorjahr eine Zunahme der Jugenddelinquenz im virtuellen Raum feststellbar (Mobbing, Drogenhandel, Nötigungen, Erpressungen, Belästigungen etc.). Im Gegensatz zu «hands-on»-Delikten sei das Verständnis für strafrechtliche Interventionen bei der Täterschaft von Cyberdelikten gering. Um diesem Phänomen zu begegnen, setzt man auf spezialpräventive Aufklärung teilweise in Zusammenarbeit mit den Zuger Fachstellen (Triangel und eff-zett) sowie mit Pro Juventute. Ferner unterstützt die Jugendanwaltschaft die Zuger Polizei bei der präventiven Sensibilisierung an Schulen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft trotz der konstant hohen Arbeitsbelastung in einem anspruchsvollen Arbeitsumfeld effizient arbeitet und trotz der Massnahmen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Pandemie sogar ihre Fallerledigungszahlen erhöhen und die Pendenzen abbauen konnte.

5. Strafgericht

Am Strafgericht nahm im Berichtsjahr die Anzahl der eingegangenen Anklagen gegenüber dem Vorjahr insgesamt etwas ab. Die Abnahme ist insbesondere auf den starken Rückgang von Anklagen im abgekürzten Verfahren beim Kollegialgericht zurückzuführen. Die Anzahl der erledigten Anklageverfahren entspricht exakt derjenigen des Vorjahres. Wie bereits in den Jahren 2018 und 2019, ist auch im Berichtsjahr eine weitere Zunahme der Pendenzen bei den Anklageverfahren festzustellen. Die Erhöhung im Berichtsjahr fällt zwar weniger erheblich als in den Vorjahren aus (2018: um 17 auf insgesamt 49 Fälle; 2019: um 15 auf insgesamt 64 Fälle; 2020: um 8 auf insgesamt 72 Fälle), die aktuelle Pendenzenlast stellt jedoch seit Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells bedauerlicherweise den Höchststand dar. Damit kann festgehalten

werden, dass die Arbeitsbelastung der RichterInnen- und GerichtsschreiberInnen am Strafgericht im Berichtsjahr weiter zugenommen hat und auf einem sehr hohen Mass verharret ist.

Von den erwähnten 72 pendenten Anklageverfahren handelt es sich bei 28 um teils aufwendige und komplexe Wirtschaftsstrafverfahren. Zusätzlich ist festzustellen, dass der Aufwand bei der Beurteilung der Fälle im Allgemeinen gestiegen ist. So sind einerseits die Anforderungen an die Strafzumessung in den letzten Jahren stetig gestiegen; andererseits gestaltet sich die Bearbeitung der Fälle, in denen im Rahmen der Landesverweisung eine Härtefallbeurteilung vorzunehmen ist, als aufwendig. Schliesslich stellt das Strafgericht eine Zunahme an Fällen fest, bei welchen die Staatsanwaltschaft ein Tätigkeitsverbot gegen die beschuldigte Person beantragt; dies sowohl bei Wirtschaftsdelikten als auch im Bereich der sog. Pädokriminalität (die Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Pädophilen-Initiative wurden auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt). Früher wären solche Fälle häufig mit Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft selbst erledigt worden. Aufgrund des zusätzlich zu prüfenden Tätigkeitsverbots ist das Strafgericht nun dafür zuständig. Wird ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen, wird dieses im Strafregister eingetragen.

Sodann wurden im Berichtsjahr ausserordentlich viele und teils umfangreiche Verfahren anhängig gemacht, bei welchen sich die beschuldigte Person in strafprozessualer Haft (Sicherheitshaft/vorzeitiger Straf- und/oder Massnahmenvollzug) befand. Solche Fälle sind einerseits prioritär zu behandeln; andererseits geht mit der Inhaftierung ein erhöhter Bearbeitungsaufwand einher (Besuchsbewilligungen; Kontrolle des Post- und Briefverkehrs, Urlaubsgesuche; Haftentlassungsgesuche). Betreffend die Entsiegelungsverfahren, welche potentiell mit hohem Bearbeitungsaufwand verbunden sein können, fällt schliesslich bei einem Mehrjahresvergleich ebenfalls eine Fallzunahme auf (2018: 13 Fälle; 2019: 15 Fälle; 2020: 17 Fälle; Ende April 2021: 7 Fälle).

Die seit 2018 anhaltende, schleichende Erhöhung der Pendenzenlast führte dazu, dass das Strafgericht bereits am 6. April 2020 Antrag auf personelle Verstärkung bei den Gerichtsschreiberstellen stellte. Am 26. November 2020 hat der Kantonsrat das Budget 2021 genehmigt, womit das Strafgericht per 1. Januar 2021 über eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle im Umfang von 100% verfügt. Diese wurde durch eine Erhöhung der Arbeitspensa von zwei Gerichtsschreibern (jeweils 25% ab 1. Februar 2021) und durch eine Neuanstellung (ab 1. April 2021) besetzt. Unter normalen Bedingungen (keine massive Fallzunahme; keine ausserordentlichen Ereignisse) sind nach aktueller Einschätzung trotz der eher knapp bemessenen Gerichtsschreiberkapazitäten die personellen Ressourcen grundsätzlich ausreichend, um die Fälle zeitgerecht zu erledigen.

Demgegenüber erweist sich die personelle Dotation auf Stufe der Mitglieder des Strafgerichts aktuell als ungenügend. Dieser Umstand ist jedoch hauptsächlich auf ein ausserordentliches Ereignis zurückzuführen. Am 18. Januar 2021 (und damit noch vor der Besetzung der neu geschaffenen Gerichtsschreiberstelle) erlitt ein Mitglied des Strafgerichts einen Unfall und ist seither arbeitsunfähig. Da zunächst davon ausgegangen wurde, dass der Arbeitsausfall nur von kurzer Dauer sein würde, wurden als kompensatorische Massnahme und im Sinne einer Stellvertretungslösung einige wenige Fälle des verunfallten Mitgliedes einem Ersatzmitglied zugeteilt. Im gleichen Zeitraum fiel dann allerdings auch auf Gerichtsschreiberstufe jemand krankheitsbedingt aus.

Aufgrund dieser schwierigen Ausgangslage (hohe Pendenzenlast; Arbeitsausfall von 200%) wurde gegen Ende März 2021 eine Lagebeurteilung mit den aktuellen Pendenzen des verunfallten Mitgliedes erstellt. Eine entsprechende Analyse führte zum Ergebnis, dass bei gewissen Fällen teilweise ein dringender Handlungsbedarf besteht. Das Strafgericht kam schliesslich nicht umhin, das Obergericht zu ersuchen, beim Kantonsrat einen Antrag auf Einsetzung eines

ausserordentlichen Ersatzmitgliedes für die Dauer von zwölf Monaten zu stellen. Das Obergericht kam dem Ersuchen nach und reichte am 19. April 2021 einen entsprechenden Antrag beim Kantonsrat ein (Vorlage Nr. 3234.1 - 16584). Die engere JPK teilt die Ansicht des Obergerichts und hat deshalb dem Kantonsrat mit Bericht und Antrag vom 25. Mai 2021 beantragt, auf die Vorlage einzutreten und antragsgemäss Herrn Dr. Andreas Sidler für die Dauer vom 15. Juli 2021 bis 14. Juli 2022 als ausserordentliches Ersatzmitglied des Strafgerichts des Kantons Zug zu wählen (vgl. dazu Vorlage Nr. 3234.2 - 16614).

Eine substantielle und nachhaltige Entlastung des Strafgerichts könnte eine Abkoppelung des Zwangsmassnahmengerichts bewirken, denn der stark schwankende Arbeitsaufwand für das Zwangsmassnahmengericht ist für das Strafgericht relativ gross. Personaltechnisch problematisch ist insbesondere, dass die Richter/innen des Zwangsmassnahmengerichts in der gleichen Sache nicht mehr als Sachrichter/innen am Strafgericht tätig sein dürfen (sog. organisatorischer Ausstandsgrund gemäss Art. 18 Abs. 2 StPO). Eine Abkoppelung des ZMG würde das Strafgericht nicht nur entlasten, sondern gleichzeitig auch eine Effizienzsteigerung bewirken. Die Fälle beim Zwangsmassnahmengericht führen bei den Mitgliedern des Strafgerichts immer wieder zu Unterbrüchen bei ihrer Tätigkeit am Sachgericht. Dies, weil das Gesetz für die Bearbeitung der Zwangsmassnahmengerichtsfälle relativ kurze Fristen vorsieht und die Zwangsmassnahmengerichtsfälle daher prioritär zu behandeln sind. Das wirkt sich insbesondere negativ auf die grösseren und komplexeren Straffälle aus, welche eine mehrwöchige oder gar mehrmonatige intensive Fallbearbeitung erfordern. Die im Zusammenhang mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug per 1. Januar 2008 erfolgte Ansiedlung des Zwangsmassnahmengerichts ist aber nicht nur aus Effizienzüberlegungen nicht ideal, sondern auch in rechtsstaatlicher Hinsicht zu überdenken. Die personelle und räumliche Nähe zwischen Straf- und Zwangsmassnahmengericht vermag verständliche Zweifel an dessen Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit erwecken. Aus allen den genannten Gründen sollte eine Abkoppelung des ZMG vom Strafgericht angestrebt werden, was auch das Obergericht begrüssen würde. Die JPK erwägt derzeit die Ausarbeitung einer Kommissionsmotion dazu.

Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft insgesamt eher eine Zunahme der Fälle und Verkomplizierung der Verfahren zu erwarten ist. Sodann rechnet das Strafgericht mit Anklageerhebungen im Bereich des "Covid-Kredit-Betrugs", wobei das zu erwartende Ausmass der diesbezüglichen Arbeitslast nicht beziffert werden kann. Im Auge behalten werden muss sodann die Digitalisierung, sei es im Bereich der Cyberkriminalität oder im Bereich der Digitalisierung der Justiz.

Das Strafgericht hat seit Beginn des laufenden Jahres einen neuen Präsidenten, Philipp Frank. Die Amtsübernahme verlief gut, obwohl der neue Präsident sich, wie erwähnt, gleich mehreren anspruchsvollen Herausforderungen (Covid-19-Massnahmen, unfallbedingte Verhinderung eines Mitgliedes, mehrere Vernehmlassungen zu teils wichtigen Gesetzgebungsprojekten, etc.) stellen musste.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Strafgericht trotz personeller Knappheit und aktuell mehreren ausserordentlichen Umständen auch unter der neuen Leitung kompetent und engagiert geführt wird.

6. Kantonsgericht

Während die Zahl der Neueingänge am Kantonsgericht bei den Abteilungsfällen im Berichtsjahr um 11 % bzw. 21 Fälle zugenommen hat, blieb die Zahl der neuen Fälle im vereinfachten und ordentlichen Verfahren im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert. Bei den summarischen Verfahren verminderte sich die Anzahl der Neueingänge um rund 400 Verfahren. Rückläufig waren insbesondere die Rechtsöffnungsverfahren und die Konkursverfahren, was wohl auf die Covid-19-Pandemie bzw. die vom Bund in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen zurückzuführen ist. Ein deutlicher Rückgang war zudem bei den Arrest- und bei den Nachlassverfahren (von 61 auf 35 bzw. 12 auf 6) und im Bereich der Bauhandwerkerpfandrechte (von 61 auf 6 Verfahren) zu verzeichnen. Bei den übrigen Rechtsgebieten bewegen sich die Schwankungen im üblichen Rahmen.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Anzahl Erledigungen in allen Bereichen erhöht werden, womit die Pendenzen bei den Abteilungsfällen praktisch unverändert blieben, während sie bei den anderen Verfahren sogar erheblich zurückgingen. Der Kantonsgerichtspräsident hat der erw. JPK auch dieses Jahr eine Liste mit den ältesten Pendenzen (Eingang 2018 und älter) ausgehändigt. Von diesen per Ende des Berichtsjahres noch offenen Fällen konnten im laufenden Jahr 2021 (Stand 23. April 2021) bereits sieben erledigt werden. Das älteste noch nicht beendete Verfahren wurde im Jahr 2015 anhängig gemacht. Die Gründe für die Verzögerungen der übrigen Fälle wurden ebenfalls dargelegt. In den meisten Fällen geht es darum, dass die Beweisverfahren länger dauern, die Parteien noch Vergleichsverhandlungen führen oder die Verfahren aus anderen Gründen sistiert werden müssen. Auch handelt es sich manchmal um äusserst komplexe und aufwändige Fälle mit internationalem Bezug. Wie bereits im Vorjahr, gab es auch im Berichtsjahr keine längeren Bearbeitungslücken. Nur vereinzelt kam es zu Bearbeitungslücken von mehr als drei Monaten (interne Ordnungsfrist). Derartige Fälle wurden in der Folge aber vorgezogen behandelt. Beschwerden wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung gegen das Kantonsgericht wurden auch in diesem Jahr keine erhoben. Die Inspektion durch das Obergericht sei sehr gut verlaufen. Das Arbeitsklima wird auf allen Stufen durchwegs als gut bis sehr gut beschrieben.

Die Arbeitsbelastung auf der Stufe der Richter/innen und Gerichtsschreiber/innen wird unverändert als sehr hoch eingeschätzt. Da die administrativen Aufgaben des Kantonsgerichtspräsidenten und der Kanzleivorsteherin wegen der Covid-19-Krise ausserordentlich hoch waren, beschloss das Plenum zu Beginn des laufenden Jahres, als rückwirkende Entlastungsmassnahme die Übernahme je eines weiteren präsidentialen Falles durch die Kantonsrichter/innen (zusätzlich zu den bereits im Dezember 2019 beschlossenen Entlastungsmassnahmen). Da auch die Kantonsrichter/innen immer mehr an ihre Grenzen stossen und aufgrund der erwarteten Zunahme von arbeitsrechtlichen Prozessen mit Covid-19-Fragestellungen, von familienrechtlichen Abänderungsverfahren wegen Covid-19-bedingten Stellenverlusten und von SchKG-Verfahren mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen sei, wurde beim Obergericht ein Antrag auf eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle (100 %) per 1. Januar 2022 gestellt. Dieser Antrag ist aus Sicht des Kantonsgerichts gerechtfertigt, um auch weiterhin den guten Ruf des Kantonsgerichts, sowohl was die Qualität der Rechtsprechung als auch die Verfahrensdauer betrifft, zu gewährleisten.

Das Kantonsgericht hat sich auch im laufenden Jahr das Ziel gesetzt, primär alte Abteilungsfälle zu erledigen und Bearbeitungslücken von mehr als drei Monaten weiterhin zu vermeiden. Zudem soll der Pendenzenstand bei den vereinfachten Verfahren weiterhin im Rahmen gehalten werden. Auch das Ziel des gegenseitigen Austauschs von juristischem Know-how zwischen den Kantonsrichter/innen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung wird weiterhin verfolgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Geschäftsbetrieb am Kantonsgericht trotz der pandemiebedingten erschwerten Bedingungen reibungslos verläuft.

7. Friedensrichterämter Zug und Hünenberg

Die Anzahl Neueingänge bei den elf Friedensrichterämtern ist um 9 % von insgesamt 751 Verfahren im Vorjahr auf 683 Verfahren im Berichtsjahr gesunken. Eine Zunahme der Fälle im Bereich des Arbeitsrechts wird jedoch erwartet, sobald die Kurzarbeitsentschädigungen eingestellt werden. Beinahe die Hälfte aller eingehenden Fälle (47 %) konnte im Berichtsjahr durch Rückzug, Anerkennung oder Vergleich erledigt werden, was die Effizienz der Friedensrichterämter verdeutlicht. Bezüglich Verfahrensdauer kann festgehalten werden, dass die Fristen von Art. 203 ZPO in aller Regel eingehalten werden. Verzögerungen werden meistens von den Parteien verursacht (z.B. aufgrund von Terminverschiebungen, Sistierungen oder verzögertem Eingang des Kostenvorschusses etc.). Auch wenn Parteien aus dem Ausland involviert sind oder eine anwaltliche Vertretung vorliegt, nimmt die Terminfindung etwas mehr Zeit in Anspruch.

Eine Professionalisierung der Friedensrichterämter wie beispielsweise im Kanton Zürich, wo nur noch Juristen/innen als Friedensrichter/innen amten, wird von den visitierten Friedensrichtern abgelehnt. Es geht ihrer Ansicht nach in erster Linie um Verhandlungsgeschick und darum, einvernehmliche Lösungen zu finden. Dagegen werden die Zusammenlegung der Friedensrichterämter bzw. die gegenseitige Stellvertretung gerade in den kleineren Gemeinden mit sehr wenigen Fällen als sinnvoll erachtet. Hierzu wird auf die derzeit hängige Motion von KR Fabio Iten, KR Laura Dittli, KR Michael Felber und KR Peter Rust betreffend Anpassungen des Gerichtsorganisationsgesetzes für die Stellvertretung und den Zusammenschluss bei den Friedensrichterämtern unter Einhaltung der Gemeindegouvernanz vom 11. November 2020 (Vorlage Nr. 3172) verwiesen.

Die Friedensrichter/innen haben von Gesetzes wegen die Möglichkeit, bei Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 5'000.-- den Parteien einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten und bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.-- einen Entscheid zu fällen. Es gibt Friedensrichter/innen, die praktisch keine oder nur sehr wenige Urteilsvorschläge unterbreiten und auch nur selten Entscheide fällen. Andere Friedensrichter/innen dagegen machen häufiger Gebrauch davon, so auch das visitierte Friedensrichteramt Zug. Sämtliche Friedensrichter sehen sich jedoch nach wie vor primär als Vermittler und nicht als Richter, da ihre Kernaufgabe die Streitschlichtung ist. Bei eindeutigen Sachverhalten scheuen sie vor Entscheiden nicht zurück. Wo immer möglich, wird entschieden oder zumindest ein Urteilsvorschlag unterbreitet. Dabei können die Friedensrichter/innen immer auf die Unterstützung des Obergerichts zählen, was von ihnen sehr geschätzt wird.

Die Kompetenz zur Erstellung von Urteilsvorschlägen soll gemäss Entwurf zur Anpassung der eidgenössischen Zivilprozessordnung erweitert werden, so dass die Friedensrichter/innen den Parteien künftig bis zu einem Streitwert von CHF 10'000 einen Vorschlag zur Erledigung (künftig genannt: Entscheidvorschlag) unterbreiten können (Art. 210 Abs. 2 lit. c E-ZPO).

Die Anzahl der erledigten Fälle verdeutlicht einmal mehr den wesentlichen und wertvollen Beitrag der Friedensrichterämter zur Wahrung des Rechtsfriedens und zur Entlastung der Zivilgerichte.

8. **Betreibungsämter Zug und Baar**

Im Berichtsjahr ist bei den Betreibungsämtern insgesamt eine Abnahme der Geschäftslast festzustellen, welche auf den Rechtsstillstand wegen der Covid-19-Pandemie und die darauffolgenden Betreibungsferien sowie die Massnahmen von Bund, Kanton und Stadt zurückgeführt wird. Die Umsetzung der Pandemiemassnahmen führte bei den Betreibungsämtern dazu, dass Vollzugshandlungen, wie die Pfändungsvollzüge, häufig mehr Zeit in Anspruch nahmen. Diese wurden nämlich nicht mehr bei den Schuldnern vor Ort, sondern per Online-Sitzung oder Telefon durchgeführt. Zudem wurden die gepfändeten Vermögenswerte nicht mehr auf dem Weg der öffentlichen Versteigerungen, sondern über die Online-Plattform Ricardo versteigert. Das sei zwar aufwändiger, dafür liessen sich online eher auch Gegenstände von geringerem Wert versteigern.

Glücklicherweise berichteten, zumindest die beiden visitierten Betreibungsämter, in diesem Jahr von keinerlei Bedrohungen gegenüber ihren Mitarbeitenden, auch wenn die Art der Kommunikation zwischen Schuldner und Gläubiger und dem Betreibungsamt gegenüber im Allgemeinen als rauer und gereizter beschrieben wurde. Mit klarer und wohlwollender Kommunikation konnten viele Konflikte jedoch gut abgefedert werden.

Das Betreibungsamt Zug nimmt bei der Digitalisierung schweizweit eine Vorreiterrolle ein. Es hat mit dem digitalen Dossier die Prozesse optimiert und konnte dadurch seine Effizienz steigern. Die Vorbereitungsarbeit für die Umstellung auf das digitale Dossier führte zwar zu einem Mehraufwand, welcher sich jedoch gerade in der Coronazeit bei der Umstellung auf das Homeoffice bezahlt gemacht habe.

Mittlerweile sei bereits wieder eine Zunahme der Geschäftslast bei den Betreibungsämtern spürbar. Es wird ein Spitzenjahr erwartet. Verglichen mit dem Vorjahr seien jetzt schon mehr Betreibungen eingegangen.

Eine Herausforderung der Betreibungsämter liege darin, nicht nur Betreibungsbeamte zu sein. Oft seien die Beamten/innen für die Schuldner eine von wenigen Kontaktpersonen, bei welchen sie ihre Sorgen loswerden möchten. Die Betreibungsbeamten/innen versuchen, den Schuldnern so gut wie möglich entgegen zu kommen und sie schuldenfrei zu machen. Das Thema Restschuldbefreiung wird sich künftig in das Pflichtenheft der Betreibungsämter einreihen, bringt neue Aufgaben mit sich und wird das Berufsbild der Betreibungsbeamten/innen verändern. Wie hilfreich die Restschuldbefreiung tatsächlich sein wird, wird sich zeigen. Überschuldete können jedoch auf eine schuldenfreie Zukunft hoffen.

Bei der Visitation wurde die erw. JPK weiter auf die verbreitete Praxis der Krankenkassen, die Schuldner jeden einzelnen Monat für ausstehende Prämien zu betreiben, aufmerksam gemacht. Die Krankenkassen können so bei jeder Betreibung Mahngebühren und Umtriebskosten einfordern und der Schuldner muss so einen grossen zusätzlichen Betrag für die Umtriebe der Krankenkassen bezahlen. Ob man die Krankenkassen verpflichten könnte, ihre Betreibungen quartalsweise oder halbjährlich einzuleiten, wie dies andere Behörden von sich aus machen, ist eine Frage, die auf Bundesebene zu prüfen wäre.

Schliesslich ist bezüglich Organisation der Betreibungsämter im Kanton Zug zu erwähnen, dass fast die Hälfte der Betreibungsämter noch im sog. Sportelsystem geführt wird, wobei die in diesem Jahr visitierten Ämter Zug und Baar nicht dazu gehören. Im Sportelsystem betreiben Privatpersonen im öffentlichen Auftrag das Betreibungswesen selbständig und auf eigene Rechnung. Das Sportelsystem wurde zu einer Zeit eingeführt, in der das Betreibungsamt von einer Person

pro Gemeinde im Nebenamt geführt wurde. Ist aber ein Betreuungskreis genügend gross für ein Vollamt, ist das Sportelsystem für Gemeinden, ökonomisch betrachtet, nicht die effizienteste Lösung. Das Sportelsystem bei den Betreibungsämtern wurde und wird schweizweit immer wieder diskutiert. Im Kanton Zürich beispielsweise wurde es komplett und im Kanton Luzern teilweise abgeschafft. Letztlich hat jede Gemeinde für sich zu entscheiden, nach welchem System sie ihr Betreibungsamt organisiert.

Die Delegation der erw. JPK konnte anlässlich der Visitation beider Betreibungsämter einen positiven, kompetenten und engagierten Eindruck der beiden Amtsleiterinnen gewinnen.

9. Konkursamt

Das Konkursamt hatte im Berichtsjahr einige Herausforderungen zu meistern (Büroumbau bzw. Verdichtung, Einarbeitung neuer Mitarbeiter, Tod eines langjährigen Mitarbeiters, Corona Pandemie, zwei Einführungen von neuen Fachanwendungen). Auch aus Führungssicht sei es ein extrem herausforderndes Jahr gewesen. Es gab viel auszuhalten und es galt viele schwierige und teilweise auch unpopuläre Entscheide zu treffen. So warf der Büroumbau bzw. die Verdichtung schon im Vorfeld hohe Wellen und führte zu einer grossen Unzufriedenheit bei den betroffenen Mitarbeitenden. Dank des Büroumbaus konnten notwendige zusätzliche Arbeitsplätze gewonnen werden, weshalb der Umbau unumgänglich war.

Die grossen Probleme mit der neuen IT-Anwendung sowie der mangelhafte Support durch den Lieferanten führten dazu, dass die zu Beginn des Berichtsjahres eingeführte Fachanwendung bereits im September wieder durch eine neue abgelöst werden musste. Zeitweise musste mit zwei Anwendungen gearbeitet werden. Ende Dezember 2020 erfolgte schliesslich eine Migration von Daten von der alten in die neue Fachanwendung. Eine vollständige Migration war noch nicht möglich. Deshalb bedarf es bei allen Verfahren, welche in der alten Anwendung bearbeitet wurden, noch viel Nacherfassungsarbeit und Kontrolltätigkeit.

Dank den Covid-19-Massnahmen (Rechtsstillstand, finanzielle Unterstützung, etc.) des Bundes und des Kantons ist es nicht zu einer Welle von Konkursen gekommen, sondern es konnte – wie in der ganzen Schweiz - sogar ein Rückgang der Konkurse verzeichnet werden. Dafür gab es viele Fälle von Organisationsmängeln, weshalb sich die Anzahl der Konkursöffnungen auf dem Niveau der Vorjahre hielt.

Aufgrund der sehr hohen Anzahl an pendenten Konkursverfahren sowie der Probleme mit der zu Beginn des Berichtsjahres eingeführten Fachanwendung kam es zum Teil zu längeren Bearbeitungslücken und Verzögerungen. Dennoch wurden lediglich drei Beschwerden wegen Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung gegen das Konkursamt angehoben. Eine Beschwerde wurde als gegenstandslos abgeschrieben, die zweite wurde zurückgezogen und die dritte wurde abgewiesen.

Die Pendenzenanzahl stieg von 490 im Vorjahr auf 660 deutlich an. Diese Pendenzensituation wird sich aufgrund der vielen Arbeit, die sich im Jahr 2020 angestaut hat und der Folgen daraus, nicht so rasch verbessern. Bis zum Tag der Visitation durch die JPK wurden immerhin bereits 56 Verfahren in diesem Jahr erledigt (Stand 7. Mai 2021). Das Konkursamt ist bestrebt, die aufgestauten Pendenzen sobald als möglich auf ein erträgliches Mass abzubauen.

Die genannten Probleme (Fachanwendung, Verdichtung bei den Büros aufgrund der zusätzlichen Stellen, Verunsicherung durch Corona und die Maskenpflicht, Tod eines Mitarbeiters)

fürten dazu, dass das Arbeitsklima im Berichtsjahr nicht gut gewesen sei. Dies sei mittlerweile nicht mehr der Fall und die Stimmung sei heute wieder gut.

Nebst dem Abbau der angehäuften Pendenzen nennt das Konkursamt die Digitalisierung, die zunehmende Komplexität der Verfahren und die Verwertung von tokenisierten Aktiven als Herausforderungen. Dank der grosszügigen Unterstützung der Politik sei davon auszugehen, dass es – zumindest im Kanton Zug – vorerst nicht zu einer Konkurswelle kommen wird.

Der engagierte Einsatz aller Mitarbeitenden des Konkursamts sowie ihre Arbeit verdienen Anerkennung und Dank.

10. Obergericht

Die Massnahmen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wirkten sich in verschiedener Hinsicht erschwerend auf die Tätigkeit des Obergerichts aus. Die Justizverwaltungsabteilung musste zahlreiche Sitzungsstunden aufwenden, um justizspezifische Massnahmen und Fragen zu besprechen und zu beschliessen bzw. zu beantworten (Sicherheitsmassnahmen; Umgang mit besonders Gefährdeten; Verhandlungsbetrieb; Homeoffice etc.). Dank grossem Einsatz und Flexibilität konnte die aussergewöhnliche Situation gut gemeistert werden.

In den Zivil- und Beschwerdeabteilungen werden selten Parteiverhandlungen durchgeführt, da der überwiegende Teil der Prozesse aufgrund der Akten entschieden wird. Daher war der Verhandlungsbetrieb in diesen Abteilungen durch die Covid-19-Pandemie nicht beeinträchtigt.

Die Anzahl neuer Fälle in der I. Zivilabteilung erhöhte sich im Berichtsjahr von 36 auf 46, wovon rund ein Drittel im letzten Quartal des Berichtsjahres einging. Dadurch stiegen die Pendenzen an, obwohl die Erledigungen im Vergleich zum Vorjahr erhöht werden konnten.

In der II. Zivilabteilung kam es im Berichtsjahr mit 63 Neueingängen zu einer Zunahme von rund 75 % gegenüber dem Vorjahr (36) und zugleich dem zweithöchsten Stand seit 2011. Trotz dieser massiven Zunahme konnte die Geschäftslast insgesamt gut bewältigt werden.

Die Geschäftslast in der Strafabteilung entsprach in etwa derjenigen vom Vorjahr. Dank der hohen Zahl an Erledigungen gelang es der Strafabteilung sogar, die Pendenzen weiter zu senken. Dabei musste die Strafabteilung auch im Berichtsjahr mit nur einer Gerichtsschreiberstelle auskommen. Aufgrund einiger (noch) beim Strafgericht pendenden grossen bis ausserordentlich grossen und äusserst arbeitsintensiven Wirtschaftsstraffälle, die an das Obergericht weitergezogen werden könnten, muss jedoch die Entwicklung in den nächsten Jahren im Auge behalten werden, um nötigenfalls rechtzeitig Massnahmen ergreifen zu können.

In der I. Beschwerdeabteilung (Beschwerden in Strafsachen) gingen mit 96 neuen Beschwerden etwas mehr ein als im Vorjahr (91). Die Pendenzen belaufen sich mit 36 Fällen auch beinahe auf dem Vorjahresniveau (34), wobei der weitaus überwiegende Teil auch hier in der zweiten Jahreshälfte 2020 anhängig gemacht wurde. In der II. Beschwerdeabteilung, welche Beschwerden in Zivilsachen und Beschwerden gegen Betreibungsämter und das Konkursamt beurteilt, gingen mit 94 Eingängen deutlich weniger Beschwerden ein als im Vorjahr (128). Die Pendenzen beliefen sich mit 17 praktisch auf dem Vorjahresniveau (18) und wurden mit einer Ausnahme alle im letzten Quartal 2020 anhängig gemacht. Ein grosser Teil der Verfahren betraf Beschwerden gegen provisorische und definitive Rechtsöffnungen und gegen Konkurseröffnungen. 72 Beschwerden wurden abgewiesen, zurückgezogen oder erwiesen sich als gegenstandslos oder es wurde

darauf nicht eingetreten. Dabei ist anzumerken, dass der überwiegende Teil der gutgeheissenen Beschwerden gegen Konkurseröffnungsverfahren nicht etwa auf eine unrichtige Rechtsanwendung der Vorinstanz zurückzuführen ist, sondern die Zahlung der offenen Forderungen durch die Beschwerdeführer im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Gutheissung der Beschwerden führte.

Beschwerden gegen das Obergericht wegen Rechtsverzögerung oder -verweigerung sind auch im Berichtsjahr keine erhoben worden.

Die Arbeitsbelastung der Richter am Obergericht wird nach wie vor als hoch bis sehr hoch beschrieben. Um die Fälle zeitgerecht zur Beratung zu bringen, sei es teilweise notwendig, auch am Feierabend und über die Wochenenden zu arbeiten. Die Vakanz aufgrund der Demission eines Mitglieds führt zu einer weiteren Verschärfung der Situation. Im Bereich der Justizverwaltung hat die Überlastung der Generalsekretärin und des Präsidenten zur Folge, dass anstehende Projekte nicht zeitgerecht angegangen werden können. Bei den Gerichtsschreiberinnen und -schreibern sei die Arbeitsbelastung normal. Der Arbeitszeitsaldo könne grundsätzlich kompensiert und die Ferien können bezogen werden. Die Mitarbeitenden im Sekretariat und in der Gerichtskasse seien ebenfalls voll ausgelastet. Hier könne es phasenweise zu grösserem Arbeitsanfall kommen. Dann helfe man sich gegenseitig aus. Anfang Februar 2021 ist der Leiter der Gerichtskasse verstorben. Dies habe zu einer enormen Arbeitsbelastung des Teams der Gerichtskasse und insbesondere der stellvertretenden Leiterin geführt. Trotz der hohen Arbeitsbelastung wird das Arbeitsklima als gut bis sehr gut beurteilt.

Wie schon die anderen Behörden, nannte auch das Obergericht die Digitalisierung sowie die Umsetzung des Projekts Justitia 4.0 bzw. die Weiterentwicklung/Ablösung des Geschäftskontrollsystems als eine der grossen Herausforderungen. Die Entwicklung der Arbeitsbelastung aufgrund der Corona-Krise sei ebenfalls im Auge zu behalten. Vor allem im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts muss allenfalls mit einer Zunahme der Fallzahlen gerechnet werden.

Auf Bundesebene sind derzeit Revisionen der Straf- und der Zivilprozessordnung im Gange. In der laufenden StPO-Revision liegen der bereinigte Revisionsentwurf und die Botschaft des Bundesrates vor, die nun in der Rechtskommission des National- und Ständerats beraten werden. Ein Thema, welches die oberen kantonalen Gerichte besonders betrifft, ist die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen Haftentscheide. Die Staatsanwaltschaft kann gegen ablehnende Haftentscheide des Zwangsmassnahmengerichts Beschwerde führen. Heute ist das gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts möglich, neu werden die Legitimation der Staatsanwaltschaft und das Verfahren im Gesetz geregelt (Art. 222 Abs. 2 und Art. 226a E-StPO). Um die Grundrechte der Beschuldigten zu wahren, ist das Haftbeschwerdeverfahren von besonderer Dringlichkeit. Das Bundesgericht hat daher detaillierte Verfahrensregeln entwickelt, um diesem Beschleunigungsgebot Rechnung zu tragen. Dieses rasche Beschwerdeverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Bei der Überführung der Verfahrensregeln ins Gesetz werden zwei Neuerungen vorgeschlagen, welche zu Qualitätseinbussen führen und den Gerichtsbetrieb unnötig belasten. Abgelehnt werden daher stundengenaue Zeitvorgaben an die Beschwerdeinstanzen sowie das Obligatorium einer Gerichtsverhandlung im Beschwerdeverfahren. Das Obergericht hat die eidg. Parlamentarier des Standes Zug auf diese Problematik hingewiesen und zudem eine entsprechende Intervention der Obergerichtspräsidentenkonferenz Zentralschweiz, Zürich und Glarus unterstützt.

Wie bereits im letztjährigen Visitationsbericht erwähnt wurde, hat bei der vorgesehenen Änderung der Zivilprozessordnung die geplante Kosten- und Kostenvorschussregelung die grösste

Tragweite (Art. 98 und Art. 111 ZPO). Danach sollen die Gerichtskostenvorschüsse halbiert werden und beim Abschluss des Verfahrens der Vorschuss an die nicht kostenpflichtige Partei zurückerstattet werden. Das Inkassorisiko für die Gerichtskosten soll nach der vorgeschlagenen Regelung ganz bei der Gerichtskasse liegen. Diese Änderung würde zu einer Zunahme der Zivilprozesse einerseits und zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone andererseits führen.

Die Berichterstattung des Obergerichts erfolgte, wie schon in den Vorjahren, sehr zuvorkommend und transparent. Die Visitation des Obergerichts gab keinerlei Anlass zu Beanstandungen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung im Zivil- und Strafrecht im Kanton funktioniert der Wahrnehmung der erw. JPK nach - trotz der ausserordentlichen Situation und personellen Engpässen - einwandfrei.

11. Amt für Justizvollzug

Die Delegation der erw. JPK konnte anlässlich der Visitation des Amtes für Justizvollzug (AJV) die neue Abteilungsleiterin des Vollzugs- und Bewährungsdienstes (VBD), Stefanie Hotz, kennenlernen, welche ab dem 1. Mai 2021 die pensionierte Beatrice Würsch ablöst. Die neue Leiterin ist schon seit 2014 beim VBD und war bisher die Stellvertreterin von Beatrice Würsch. Zuvor arbeitete sie sechs Jahre lang beim Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Luzern.

Die Arbeitsbelastung beim VBD hat sich etwas entspannt bzw. verbessert, da per 1. Januar 2021 ein Pensum um 50 % erhöht werden konnte. Die Fallzahlen bei den neueingegangenen Freiheitsstrafen haben im Berichtsjahr abgenommen. Derzeit werden – im Vergleich zu den letzten Jahren – mehr längere Strafen vollzogen. Stark zugenommen haben im Berichtsjahr die Anzahl Gesuche für gemeinnützige Arbeitseinsätze. Die Arbeitsbelastung in der Strafanstalt hat aufgrund der mit der COVID-Situation verbundenen Umstände (Einführung einer Quarantäne insbes. bei Neueintritten, Ausfälle von Personal, etc.) zugenommen.

Die Bewältigung der Covid-19-Situation hat auch das AJV vor verschiedene grosse Herausforderungen gestellt. In der Strafanstalt mussten als Schutzmassnahmen die Einführung einer generellen Quarantäne bei Neueintritten von Inhaftierten und die Reduktion bzw. Absage von Besuchen und Urlauben getroffen werden. Zur Aufrechterhaltung der Aussenkontakte wurde auf der Vollzugsabteilung eine Skype-Station eingerichtet und die Möglichkeit für Telefonate erweitert. Bei den Inhaftierten waren keine positiven Covid-19-Fälle zu verzeichnen. Die getroffenen Schutzmassnahmen stiessen bei den Inhaftierten auf Verständnis. Etwas schwieriger war die Situation, wenn Ausschaffungen aufgrund von Flugausfällen verschoben werden mussten und sich die Aufenthalte in der Anstalt somit verlängerten. Der VBD musste Verhaftungsaufträge bei kurzen Strafen vorübergehend sistieren und hat bei den Inhaftierten Strafunterbrüche geprüft. Ziel war es, die Anstalten mit deren engen Platzverhältnissen möglichst von Vollzügen zu entlasten, welche auch zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen werden könnten. Schlussendlich wurden keine Strafunterbrüche bewilligt. Weiter mussten gemeinnützige Arbeitseinsätze unterbrochen bzw. deren Beginn musste aufgeschoben werden, weil die Arbeitseinsatzbetriebe zum Teil schliessen mussten oder keine externen Beschäftigten mehr annahmen.

Die Belegungszahlen sind praktisch identisch zum Vorjahr (Strafvollzug 101 %; 2019: 96 %; Untersuchungshaft 71 %; 2019: 74 %; Administrativhaft 36 %; 2019: 38 %).

Das renitente Verhalten hat erfreulicherweise abgenommen. Entsprechend wurden deutlich weniger Sanktionen ausgesprochen als in den Vorjahren (2020: 33; 2019: 52; 2018: 51). Dabei ging es wie schon in den Vorjahren in erster Linie um den Konsum von Cannabis. Drei Inhaftierte

mussten wegen bedrohlichem und ungebührlichem Verhalten bzw. wegen Untragbarkeit auf der regulären Abteilung auf die Sicherheitsabteilung versetzt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Amt für Justizvollzug trotz der pandemiebedingten erschwerten Bedingungen im ohnehin schon belastenden Arbeitsumfeld seine Aufgaben mit viel Engagement und einer hohen Bereitschaft zur Flexibilität gut meistern konnte.

12. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 9 zu 0 Stimmen,

- den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2020 zu genehmigen;
- den Richterinnen und Richtern, den Behördenmitgliedern sowie allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege und des Amtes für Justizvollzug den besten Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen;
- dem bisherigen leitenden Oberstaatsanwalt Christoph Winkler den besten Dank für die geleistete anspruchsvolle Arbeit und alles Gute für die Zukunft auszusprechen und
- dem neuen leitenden Oberstaatsanwalt Christian Aebi und der neuen Oberstaatsanwältin Beatrice Kolvodouris Janett für die herausfordernde neue Tätigkeit viel Erfolg, Ausdauer und Freude zu wünschen.

Zug, 2. Juni 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner